

# **Sexkauf in der Prostitution**

**- rechtlich und rechtsethisch -**

**Prof. Dr. Elke Mack  
Universität Erfurt**

## Prostitution und Sexkauf sind international extrem umstrittene Sachverhalte

### International übliche Rechtsstandard

- Überwiegendes Rechtsmodell in der Welt: Abolitionismus und Neo-Abolitionismus
- Sexkaufverbot in immer mehr demokratischen Ländern (z.Z. neun),
- Legalisierende Prost.-Regulierung in nur sehr wenigen Ländern

Internat. Rechtsdokumente gehen von **direktem Zusammenhang zwischen Prostitution und Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung** aus und sagen gleichlautend, dass die **mutmaßliche Zustimmung des Opfers** für Straftatbestände im Bereich von Menschenhandel und MR-verletzungen **keinerlei Rolle** spiele.

(EU-Rat.-Konv. 2002 zur Bekämpfung von MH (Art. 4 b); EU-Richtlinie 2011/36/EU (Art. 2, Abs. 4) zur Verhütung von MH und zum Schutz seiner Opfer; Europaparlament 2014: **Empfehlung des Verbotes von Sexkauf**; OSZE 2022: D solle im Prost.-Recht Palermo-Prot. (Art. 3) zu Menschenhandel erfüllen)

**Mangelhafte Erfüllung völker- und europarechtlichen Vorgaben für D zu attestieren**

## Deutschland nimmt deshalb international eine Sonderstellung ein

### mit dem Fortbestand folgender gesetzlicher Prämissen:

- Gesetzliche Annahme der Freiwilligkeit bei Prostituierten
- Keine generelle Strafbarkeit des Sexkaufs durch Freier
- Regulierte Legalität von Prostitutionsgewerbestätten und –unternehmen (Überführung vom Strafrecht in Zivil- und Vertragsrecht)
- Kein generelles Verbot von Zuhälterei (nur §181a StGB)

### mit der Rechtsvermutung der Freiwilligkeit als Gesetzesgrundlage

- 1. Annahme (A 1): Freiwilligkeit der Prostitution ohne faktische + empirische Überprüfung
- 2. Wegen A 1 liegt bei Sexkauf keine Strafbarkeit vor
- 3. Wegen A 1 wird auch die Folgeeinwilligung in die eigene sexuelle Dienstbarkeit gegenüber Freiern als gegeben erachtet (auch bei Körperverletzung §228 StGB)
- 4. Wegen A 1 Prostitution nicht mehr sittenwidrig (§138 BGB)

# 1. Einführung

Dem Gesetzgeber und der Bundesregierung sind laut Aktenlage seit 2007 die anhaltende, konkrete **menschenrechtliche Bedrohungslage von Prostituierten** bis hin zu Menschenhandel bekannt

Dennoch fand seither **keine Prüfung der Prostitutionsgesetzgebung** auf die Kompatibilität mit dem Grundgesetz, insbesondere dem Art. 1 durch den Gesetzgeber statt (ist auch bei gegenwärtiger Evaluation des ProstSchG bis 1.7.2025 (durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. unter Leitung des BMFSFJ) nicht geplant.

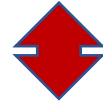


**Es gibt mehr als ausreichend Grund dafür, Grund- und Menschenrechte von Prostituierten sowie ihren Würdeschutz zu prüfen.**

## 2. Widersprüchliche Datenlage

**Widerspruch** zwischen offizieller Statistik und Schätzungen der befassten Behörden:

Offizielle Registrierung von Prostituierten laut Bundesregierung (zum 1. Juli 2022):  
**23.743** angemeldete Personen (4.509 mit deutscher Staatsangehörigkeit)



Mindesten zehnmal so viele Prostituierte laut Schätzungen von Polizei und Innenbehörden:  
**250.000 – 450.000** (evt. mehr) Prostituierte in D  
über **90-95 % Frauen**  
über **90 % Ausländerinnen** (kaum deutsche Sprachkenntnisse, bildungsarm...)

**Internationale Fremdwahrnehmung: Verwunderung** darüber, dass der deutsche Staat ein europäisches Dunkelfeld im Rahmen der Prostitution zulässt und zum Bordell Europas wird.

## 2. Widersprüchliche Datenlage

- **Bundeslagebild Menschenhandel** wird von eigenen Innenbehörden **nicht für aussagekräftig gehalten** (nur 291 abgeschl. Ermittlungsverfahren im Bereich Menschenhandel und sexueller Ausbeutung 2020).
- Demgegenüber steht die **„notwendige“ Beschaffungskriminalität durch Menschenhandel**, da Unternehmer in der Sexbranche zu wenige Frauen auf offiziellen Arbeitsmärkten rekrutieren können, um Nachfrage durch Freier zu befriedigen (wachsender Sexkaufmarkt)
- **Die Freiwilligkeitsvermutung scheint in mehrfacher Hinsicht nicht korrekt zu sein.** Polizei, Staatsanwaltschaften, Mediziner und Therapeuten teilen gleiche Einschätzung: **„96-98 % aller Prostituierten machen ihre Tätigkeit nicht freiwillig“** (abweichende Einzelmeinungen von wenigen deutschen Selbstständigen und Profiteuren der Prostitution, valide Befragung von Prostituierten durch erhebliches Dunkelfeld und erhärteten Verdacht auf Menschenhandel sozialwissenschaftlich seriös nicht möglich)



**Ergebnis: Amtliche Statistik und gesetzliche Annahme der Freiwilligkeit scheinen nicht zu stimmen**

## 4. Klärung der Rechtsfolgen der deutschen Gesetzgebung

### **Einzelprüfung der Rechtsfolgen ist in Studie auf allen Ebenen erfolgt:**

1. Gesetzliche Auswirkungen aus der Sicht der **Strafverfolgungsbehörden** (Staatsanwaltschaft, Justiz und Polizei)
2. Experten aus der Gynäkologie, der Psychiatrie, der Traumaforschung zu **medizinischen und psychischen Schäden**
3. Analyse und Auswertung der international verfügbaren **Fachstudien** zu gesundheitlichen Folgen der Prostitution für die Betroffenen
4. Studie zur Lage der Prostituierte durch **Einschätzung der Sozialen Arbeit** (Befragung aller Einrichtungen in D) und der **Stimmen von Betroffenen**
5. Selbsteinschätzung durch die **Wahrnehmenden der Prostitution** (Freierforen und Freier-Studien)

## 4. Klärung der Rechtsfolgen: aus medizinischer Perspektive

### Personenbezogene Expertisen aus der Medizin und Trauma-Forschung

- a. **Psychische Erkrankungen**: prostitutionsspezifische, kaum reversible posttraumatische Belastungsstörungen sowie andere chronische, psychische Erkrankungen
- b. **Chronische medizinische Erkrankungen** sind die Regel:
- chronische Erkrankungen der Geschlechtsorgane + häufige STI (sex. übertr. Krankheiten)
  - schwere Verletzungen anderer benachbarter innerer Organe
  - überdurchschnittliche Sterblichkeitsrate (40 mal höher als Normalbevölkerung)
  - stark verkürzte Lebenserwartung als direkte Folge der Prostitution
- c. Indizien für **Gewalt** liegen vor, da vielfältige Behandlung von Opfern sexueller Gewaltakte, chronische Überbeanspruchung der Geschlechtsorgane des eigenen Körpers sowie heftige Verletzungen im und am Körper der Prostituierten



**Beweise für die akute Gefahrenlage für Leib und Leben der Prostituierten**



## 4. Klärung der Rechtsfolgen: Behördenseite und internationale Studien

### Ergebnisse aus Innenbehörden und internationale empirischen Prost.-Studien:

- Prostitution ist inhärent von Nötigung durch Zuhälter und Gewalt durch Freier geprägt; **Zwang ist systemimmanentes Faktum**; Gewaltfreiheit ist eine Illusion
- Prostitution produziert **fast ausschließlich weibliche Opfer**, die zumeist einen Migrationshintergrund besitzen bzw. durch Armut, Sprachbarrieren und Bildungsarmut gekennzeichnet sind
- Im System der Prostitution **Belegbarkeit von Rassismus, Klassismus und Sexismus**

### Grundlegende Erkenntnis für den Gesetzgeber:

Legalisierte **Prostitution scheint grundsätzlich**, unabhängig von ihrer Regulierung, **erhebliches Leid bei den Betroffenen** zu verursachen und ist gekennzeichnet durch eine **grundsätzliche Machtasymmetrie** zwischen Prostituierten und Freiern bzw. Zuhältern, **die Gewalt sehr wahrscheinlich macht.**

## 5. Untersuchungsgegenstand: Gesetzgeberische Unterlassung

1. Trotz **Kenntnis des Gesetzgebers** von schwerwiegenden negativen Rechtsfolgen für Prostituierte ebenso von Verbindungen zur internationalen Organisierten Kriminalität,
2. obwohl keine wirksamen Eingriffsbefugnisse bei **Polizei und Strafverfolgungsbehörden** in vielen Bundesländern und erschwerte Beweisfindung durch **Gerichte**,
3. obwohl in Deutschland die Prost.-gesetze eher die Täter als die Opfer schützen,
4. obwohl internationale Rechtsdokumente, Richtlinie, Gerichtsurteile und völkerrechtliche Verpflichtungen, also **höherrangiges int. Recht** in D nicht angewandt wird,
5. obwohl die **mutmaßliche Zustimmung** des Opfers für Straftatbestände im Bereich von Menschenhandel und MR-verletzungen laut Völkerrecht + EU-Recht bei Kenntnis der Straftatbestände **keinerlei Rolle** spielt

wurde in D die **regulierte Legalisierung der Prostitution und die Straffreiheit des Sexkaufs** niemals mehrheitlich durch den Gesetzgeber **nicht infrage** gestellt.



**Prüfung der Hypothese der billigenden Inkaufnahme von schwerem Unrecht, des gesetzgeberischen Unterlassens sowie der mangelnden Beseitigung von Grundrechtsverletzungen bei Prostituierten durch den deutschen Gesetzgeber**

## 6. Grundrechtsprüfung: Klärung der Menschenwürde

### Was ist Menschenwürde?

Das Grundgesetz Deutschlands steht mit Art. 1 in der **Tradition von Immanuel Kant**, der aus der Menschenwürde im Kategorischen Imperativ das 'Instrumentalisierungsverbot' schlussfolgert: **Die Freiheit des einen endet an der Freiheit des Anderen. Der Mensch darf nie nur Mittel sein, sondern immer Zweck an sich selbst!**

Die neue juristische These, dass Würde in der Verfassung nur eine „Leerformel“ sei, die nur noch in einem persönlich-subjektiven Werturteil besteht, führt zum fundamentalen Abrücken vom unveräußerlichen Grundrecht jedes Rechtssubjektes auf Schutz seiner Würde.

**Menschenwürde ist keine Leerformel!**

Menschenwürde muss von Staats wegen gewährleistet werden – insbesondere darf sie nicht durch die staatliche Gesetzgebung selbst konterkariert werden.

**Die Würde des Menschen lässt sich nicht allein durch das Individuum garantieren!**

## 6. Grundrechtsprüfung: Abgrenzung des Sexualrechts von Moral

Das Bundesverfassungsgericht hält im Art. 1 GG grundsätzlich am **Verobjektivierungsverbot** fest. Dennoch sexuelle Liberalisierung und keine Vorgaben für persönliche Moral.

Aber es darf auch bei Sex keine gesetzlichen Tabuisierungen und Fehleinschätzungen geben, so dass Grundrechtsverletzungen verdeckt werden.

➡ **Unterscheidung nötig: Wo endet Moral und wo fängt das Recht an?**

Sexualität kann befreiend, lustvoll und selbsterfüllend sein

= Bereich der Moral

Sexualität kann verletzend und instrumentalisierend sein

= Bereich des Rechts



**Sex ist nicht nur eine Sache der Moral!**

Unveräußerliche Grundrechte bleiben rechtlich auch bei sexueller Liberalisierung gültig.  
Es darf keinen rechtsfreien Raum geben, in dem der Rechtsstaat Gewalt, Vergewaltigung und schwere Körperverletzungen nicht ahndet!

## 6. Grundrechtsprüfung: Konkretisierung des Art. 1 GG im Sexkauf

### Wann liegt gemäß Art. 1 Grundgesetz eine Würdeverletzung vor?

- Die Menschenwürde wird laut Verfassungsgerichtstradition und Verfass.-auslegung verletzt, wenn Menschen zum Objekt gemacht werden und deren Autonomie nicht gewährleistet ist.
- Logische Folge: Wenn die Legalität der Prostitution durch den Staat vorausgesetzt wird, müssten auch Würde und Autonomie der Betroffenen garantiert werden können.
- Grundfrage: Kann der Staat das überhaupt im Rahmen einer legalisierten Prostitution?
- Hypothese: Nein, der Staat überschätzt sich bei diesem Schutzversprechen



### Denn Doppelbetrachtung im Sexualrecht zur Grundrechtseinhaltung notwendig:

- **Autonomie muss** nicht nur bei der Vereinbarung von Sex, sondern auch **während des sexuellen Aktes als grundlegende Bedingung der Menschenwürde gewährleistet sein!**
- Wenn Prostitution legal sein soll, ist **die grundgesetzliche Gewährleistung der tatsächlichen Autonomie während der sexuellen Interaktion erforderlich!**

## 7. Einzelprüfung: Autonomie im Sex bei Sexkauf?

### **Enttabuisierung von Sex(-kauf) ist notwendig:**

Ein **Recht auf einseitige sexuelle Befriedigung** ist substanzieller Gegenstand des Sexkaufvertrages. Deshalb ist davon auszugehen, dass die **subjektive Selbstbestimmung der betroffenen Person**, an der sich der Sexkäufer befriedigt, **nicht gewährleistet** ist:

- Sobald eine Prostituierte von einem Mann, *mit dem per Sexkauf erworbenen „Recht auf einseitige Befriedigung“*, sexuell penetriert wird (vaginal, oral oder anal), muss die **autonome Selbststeuerung und Selbstverfügung** im Sex eingeschränkt bzw. aufgegeben werden - auch in Bezug auf ihre körperliche Integrität, ihre Möglichkeit der Gewaltabwehr, ihr Recht auf Sexabbruch sowie ihr Recht auf Gleichberechtigung.
- Ein Recht auf **sexuelle Selbstbestimmung und die Freiheit von Zwang** sind bei einseitiger Wahrnehmung von Sex grundsätzlich nicht mehr möglich.
- Sexuelle **Fremdbestimmung ist das Prinzip der Prostitution**. Viele Betroffene sprechen deshalb von bezahlter Vergewaltigung und sexueller Gewalt, der sie sich nicht entziehen können, weil sie **unwillkürlich zum Objekt der Freier degradiert** werden.



**Im Sexkauf gilt: keine Garantie der Autonomie wegen Verobjektivierung**

## 7. Einzelprüfung: Mangelnde Autonomie der Prostituierten

### Generelle Wirkungen auf die betroffenen Personen

#### a. Perspektive der Rechtsethik und Rechtsphilosophie:

Jeder Versuch, **sich des Körpers eines Menschen zu bemächtigen**, bewirkt einen Grad an Missachtung und Demütigung, der tiefer als alle anderen Formen der Missachtung in die Seele eines Menschen eingreift. Derartige substantielle Fremdbestimmung führt zum **höchsten Tiefegrad psychischer Verletzung und personalen Kränkung**, sie kann bis hin zum **vollständigen Identitätsverlust** und „**psychischen Tot**“ (Axel Honneth, Kampf um Anerkennung, 11/2021, 218) führen.

#### b. Perspektive der Psychologie:

Wegen serieller und kontinuierlicher sexueller Fremdbestimmung – bis hin zur regelmäßigen Erfahrung von Gewaltakten – erleiden Prostituierte eine **existentielle, tiefe Demütigung und Degradierung, welche die meisten psychisch nicht verkraften**. Sie reagieren mit Dissoziationen und **Traumatisierungen analog zu Folteropfern und Kriegskombattanten**.

## 8. Verfassungsrechtliche Schlussfolgerung 1

### Schlussfolgerung für gesetzliche Regelungen zur Prostitution:

Wenn eine Person einer anderen Person **einseitig sexuell verfügbar sein soll**, **ist es staatlicherseits unmöglich**, Gewaltfreiheit durch den Freier, Gesundheitsschutz durch den Bordellbetreiber sowie das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu garantieren.

Faktisch ist es durch die **asymmetrische Wahrnehmung von Sex** in der Prostitution, die häufig mit Gewalt einhergeht, grundsätzlich aber immer mit körperlicher und psychischer **Fremdbestimmung** verbunden ist, **nicht möglich, die Autonomie und Würde der Betroffenen zu garantieren.**



**Es war 2001 ein logischer Fehlschluss des Gesetzgebers, die Würde der Prostituierten könne in der Prostitution gesetzlich gewährleistet werden.**



## 8. Verfassungsrechtliche Schlussfolgerung 2

**Die geltende Gesetzgebung zur Prostitution** (ProstG i.V.m. ProstSchG) **erweist sich** vor dem Hintergrund konkreter Rechtsfolgen **als verfassungswidrig**, denn die **Autonomie der betroffenen Prostituierten und deren Würde** werden im Kernbereich ihrer **intimer Lebensgestaltung** grundsätzlich verletzt.



1. Der deutsche **Rechtsstaat** hat gemäß Art. 1 GG Abs. 1 S. 2 zumindest eine Pflicht **Würdeverletzungen zu unterbinden**, wo er ihnen selbst durch gesetzliche Erlaubnis Vorschub leistet.
2. Es gibt **eine verfassungsrechtliche Schutz- und Gewährleistungspflicht** (i.S.d. Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG) **für die Würde von Prostituierten**, die nur **durch eine Totalrevision der Prostitutionsgesetze** (nicht nur Novelle ProstSchG) zu erreichen ist.
3. Eine **Normenkontrollklage ist notwendig**, wenn es keine Mehrheit im DBT zur Totalrevision gibt.

## 8. Verfassungsrechtliche Schlussfolgerungen 3

Ein generelles **Verbot von Prostitutionsstätten und ein Verbot des gewerblichen Betriebens von Prostitution** in Verbindung mit einem **strikten Sexkaufverbot für Freier würden den Würdeschutz** der Betroffenen **garantieren**. Dies zeigt der internationale Vergleich:

- **Die Dunkelfeldthese ist falsch**, sie wurde in allen Ländern mit Nordischem Modell widerlegt (falsches Narrativ).
- Verbleibende **Prostituierte** werden **nicht kriminalisiert**, sondern erhalten soziale Betreuung, Ausstiegsangebote und alternative Ausbildungsmöglichkeiten.
- **Menschenhandel ist nahezu ausgeschlossen**, denn die Nachfrage nach Prostitution reduziert sich auf ein Minimum, weil sich Prostitution für Organisierte Kriminalität nicht mehr rechnet.
- Die **eigentlichen Täter**, nämlich die **Freier, werden bestraft**, so dass sie den Sexkauf beenden. Die Vergewaltigungsraten steigen nicht an (falsches Narrativ).
- **Das gesellschaftliche Bewusstsein** für Gleichberechtigung und die gesellschaftliche Achtung vor Frauen **steigt** (in allen Ländern mit Sexkaufverbot).

**Die Totalrevision der deutschen  
Prostitutionsgesetzgebung ist  
geboten.**